

Begleitetes Fahren ab 17

Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“ in Mecklenburg-Vorpommern

Ab dem 25. November 2006 beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern am bundesweiten Modellprojekt „Begleitetes Fahren ab 17“.

Die Jugendlichen können sich bei den Fahrschulen anmelden. Hierbei muss bei den Führerscheinstellen ein Antrag auf Teilnahme am Modellversuch gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten **müssen** zustimmen, auch bei allen Begleitern. Die Begleiter müssen ebenfalls schriftlich bestätigen, dass sie über ihre Aufgaben und Rolle informiert sind.

Aufgaben des Beifahrers

Es liest sich schon seltsam, aber **allein die Anwesenheit einer nicht gleichaltrigen Person wirkt automatisch dämpfend** auf das Fahrverhalten. Dies haben die Experten bereits auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar festgestellt. Auch die Ergebnisse des Modellversuchs in Niedersachsen zeigen den Erfolg des Begleiteten Fahrens ab 17. Die Begleitpersonen sind keine Fahrlehrer, deshalb: Keine Eingriffe ins Lenkrad. Statt dessen: Hilfe beim vorausschauenden Fahren, Erfahrung weitergeben.

- Kommunikationspartner für den Fahrer während der Fahrt
- Raum lassen für selbstständige Fahrentscheidungen des Fahrers
- Beschränkung auf gelegentliche Hinweise, kein direktes Eingreifen in die Fahrentscheidungen und Fahrmanöver
- Antworten auf Fragen des Fahrers
- Außerhalb der Fahrten: Gesprächspartner für einen Austausch über die Fahrerfahrungen
- Beratung des Fahrers bezüglich sinnvoller Strecken
- Mäßigender Einfluss auf den Fahrer in Belastungs- und Konfliktsituationen

Die Teilnahme der Begleitperson an einer Vorbereitungsveranstaltung ist nicht verpflichtend. Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt im Landeserlass der Begleitperson ausdrücklich, vorher diese 90-minütige Schulung zu absolvieren.

Bundeseinheitlicher Modellversuch

Seit dem 1.3.2006 gelten Bundesregelungen:

- Keine Ausnahme vom Mindestalter erforderlich
- Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B sowie BE möglich

Voraussetzung zur Begleitperson:

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben
- muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnisklasse B (oder auch 3) sein; Begleitperson hat ihren Führerschein mitzuführen
- darf nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister (VZR) haben (zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung)
- die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn die Grenzwerte (0,25 mg/l bzw. 0,5 Promille) im Hinblick auf Alkoholgenuß überschritten, bzw. wenn die begleitende Person unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln steht.
- Die Erziehungsberechtigten müssen sowohl der Teilnahme am Modellversuch **als auch der Benennung der Begleitpersonen zustimmen**
- Anzahl der Begleitpersonen nicht limitiert
- Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung freiwillig, sie wird allerdings ausdrücklich empfohlen
- Auflage der Begleitung entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch
- Bei Verstoß gegen Auflagen **Widerruf der Fahrerlaubnis**; Für Neuerteilung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Aufbau-seminar gemäß § 2a Abs. 2 StVG erforderlich

(Anmerkung: Ein Auszug aus der Fahrerlaubnisverordnung ist unten beigefügt.)

Sie können uns Ihre Meinung zum Begleiteten Fahren ab 17 mitteilen. Nehmen Sie einfach an unserer Umfrage teil.

Was halten Sie vom Begleiteten Fahren ab 17?

Das finde ich gut.

Das lehne ich ab.

Ich habe keine Meinung.

Davon habe ich noch nichts gehört.

Ergebnisse

Weitere Umfragen

Hintergrund

Soll dies die neue Freiheit sein? Nein, es geht um die **Sicherheit von Fahranfängern**. Fahranfänger sind die Risikogruppe Nummer Eins auf der Straße.

25 % der tödlich Verunglückten waren Fahranfänger!

Ursache für die Häufung der Unfälle sind oft Fahrfehler, die an einer mangelnden Fahrpraxis liegen. Der Führerschein ist die Lizenz zum Alleinfahren. Doch dies ist nach der Fahrschule auch eine radikale Umstellung. Nun sitzt nicht mehr der Fahrlehrer daneben. Und das eigene, oder das Auto der Eltern ist meist auch ein anderes, als der Fahrschulwagen.

Anfänger sind auch nach dem Führerscheinwerb eher mit der Suche nach dem Scheibenwischer und dem richtigen Gang beschäftigt als mit den Straßenverhältnissen.

Hier setzt das Konzept des begleiteten Fahrens an. Statt die Fahrer allein zu lassen, soll ein Partner an der Seite Tipps und Hinweise geben, eigenen Erfahrungen weitergeben.

Das Ziel: Vorausschauendes Fahren lernen. In kritischen Situationen sitzt jemand an der Seite, der diese Gefahr bereits frühzeitig erkennen kann.

Einfach mehr Sicherheit vermitteln. Wer ruhiger fährt, der fährt auch besser

Nur eine fixe Idee? Nein, denn in vielen anderen Ländern funktioniert es bereits.

Modellversuch Niedersachsen

Niedersachsen hat als erstes Bundesland gegen massiven Widerstand einzelner Interessengruppen den Modellversuch bereits im April 2004 eingeführt. Am 14.11.2005 wurden die ersten Ergebnisse vorgestellt.

Die Begleitstudie zum Modellversuch zeigt es deutlich: **40% weniger Unfälle bei den Teilnehmern**, wenn sie hinterher alleine fahren. Selbst wenn sich dieser Wert langfristig bei 30% einpendeln sollte, übertrifft dieses Ergebnis alle **Erwartungen**.

Ein weiterer Punkt zeigt: **Teilnehmer erhalten 60% weniger Bußgelder**. Das bedeutet, wer an dem Modellprojekt teilgenommen hat, fährt hinterher sicherer und hält sich mehr an die Verkehrsregeln! Weniger rasen, weniger riskante Manöver, **mehr Sicherheit** für die Fahranfänger und die anderen Verkehrsteilnehmer!

„Wie wir es erwartet haben, hat es in der Begleitphase bisher kaum Unfälle gegeben. Besonders auffällig ist die Tatsache, dass noch nicht einmal ein schwerer Personenschaden gemeldet wurde.“ Prof. Dr. Joachim Stiensmeier-Pelster von der Universität Gießen.

Seit Einführung des Modellversuchs in Niedersachsen im Jahr 2004 gibt es bereits weit über 28.000 Teilnehmer.

Auch die Ergebnisse aus Österreich beweisen: 15% weniger Unfälle Seit 1999 gibt es in Österreich das Modell L 17, ähnlich dem Niedersächsischen Vorschlag. Jetzt liegen die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen vor. 15% weniger Unfälle! In Schweden wurden sogar bis zu 40% erreicht!

Fragen und Antworten

Bleibt ein Haftungsrisiko?

Nein, der Jugendliche besitzt eine "reguläre" Fahrerlaubnis und ist damit ein ganz normaler Verkehrsteilnehmer, wie ja auch schon die 17-jährigen, die seit Jahren über eine solche Ausnahmegenehmigung fahren und dies sogar allein (z.B. mit einem in den USA erworbenen Führerschein -siehe unten-). Er haftet wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch. Und die Eltern sind ganz normale Beifahrer, keine Ersatzfahrlehrer.

Das kann doch nicht funktionieren!

Aber andere Länder haben damit gute Erfahrungen gemacht. Die Verkehrsverhältnisse von Schweden sind nicht übertragbar!

Und was ist mit England, Frankreich, Österreich, den USA und Kanada und vielen anderen Staaten? Wir wollen in einem Modell herausfinden, wie wir diese guten Erfahrungen übertragen können. Dies geht nur, wenn wir es ausprobieren.

17-jährige sind noch viel zu unreif!

Manche 18-jährige aber auch. Wussten Sie, dass viele 17-jährige bereits durch eine Sonderregelung Auto fahren dürfen, und zwar allein? Zum Beispiel: Weil die Bus- und Bahnverbindung zu schlecht ist, um zum Ausbildungsplatz zu kommen, weil die Ausbildung einen Führerschein voraussetzt oder aus anderen Gründen. Übrigens: Jedes Jahr sind rund 20.000 Jugendliche in den USA Austauschschüler, die dürfen dort den Führerschein bereits mit 16 erwerben und dann später diesen hier auch ganz legal nutzen. Und auch das allein.

Das ist doch kein Allheilmittel!

Das stimmt, aber es ist ein Ansatz.

Aber das Sicherheitstraining in der "zweiten Phase", ein Jahr nach dem Führerscheinwerb ist doch viel sinnvoller!

Ein Sicherheitstraining ist immer sinnvoll. Aber erstens setzt die zweite Phase erst dann an, wenn die Unfälle nach der Statistik bereits wieder zurückgehen und zweitens kostet sie schon einige Euro an Gebühren z.B. für den Übungsplatz und Trainer. Hier stellt sich die Frage, ob Eltern und junge Fahrer das Geld dafür investieren. Eine einzelne Maßnahme allein kann nicht sinnvoll sein. Wir sind es den jungen Fahrerinnen und Fahrern schuldig, dass wir jede sinnvolle Möglichkeit nutzen.

Wer soll das kontrollieren?

Das ist wie bei der Alkoholgrenze und der Geschwindigkeitsbeschränkung. Es gibt diese Regelungen, und wir erwarten, dass sich alle daran halten. Für den, der sich nicht daran hält, hat dies auch Konsequenzen. In besonders schweren Fällen führt dies zum Entzug der Fahrerlaubnis, dann muss sogar der Führerschein mit allem drum und dran noch einmal gemacht werden.

Gilt der Führerschein denn auch in anderen Bundesländern?

Selbstverständlich. Es handelt sich hier um einen ganz normalen Führerschein. Dieser gilt in ganz Deutschland, unabhängig davon, ob ein Bundesland an dem Modellversuch teilnimmt oder nicht. Es gilt das Wohnortprinzip. Nur da, wo ich wohne, kann ich den Führerschein machen.

Ich bin aber immer noch unsicher...

Keiner wird gezwungen diese Möglichkeit zu nutzen, das Modell ist freiwillig. Dies ist ein Angebot an Fahranfänger, um zusätzliche Fahrpraxis zu bekommen.

Auszug aus der Fahrerlaubnisverordnung FeV (Stand 14.08.2005)

10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre §48a Voraussetzungen

(1) Zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger (§ 6e des Straßenverkehrsgesetzes) beträgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE 17 Jahre. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung. § 74 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Abs. 1 Satz: 1 Nr. 3 (Anm.: 18 Jahre) erreicht hat.

(3) Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen.

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung Ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist.
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines, in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz in Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.

15.12.2006